

Protokoll der 30. Sitzung der Kommission Hochbau und Soziales

Datum, Zeit	Dienstag, 20. Oktober 2020	09:15 Uhr bis 12:10 Uhr
Ort	Hotel Olten, Olten	
Vorsitz	Peter Brügger (BrP), Präsident	
Protokoll	Marco Ender (EnM), Sekretär	
Anwesend	Samuel Brunner (BrS), Lauren Maret (MaL), Wilfried Kägi (KäW), Herbert Stürmlin (StH), Hans Oesch (OeH)	
Entschuldigt	Chenuz Sébastien (ChS), Bader Joël (BaJ), Caduff Hans-Peter (CaH)	
Ständiger Gast	Martin Würsch, BLW (WüM)	

Traktanden

1. Begrüssung
2. Protokoll der 29. Kommissionssitzung vom 18. Juni 2020
3. Informationen suissemelio
4. Information aus dem BLW
 - a. Verordnungspaket 2020
 - b. AP2022+
 - c. Revision SVV (Detailberatung)
 - d. Weitere Informationen
5. Pendenzen und Ideenspeicher
6. Projektvorschlag EW-Futura
7. Projektvorschlag "Toolbox landwirtschaftliches Kreditwesen"
8. Verschiedenes
9. Termine

Traktanden / Beschlüsse	Wer/ Termin
1. Begrüssung Präsident Peter Brügger begrüsst die Kommissionsmitglieder sowie den ständigen Gast Martin Würsch, BLW zur 30. Kommissionssitzung. Aus aktuellem Anlass wird in Traktandum 4. "Informationen aus dem BLW" der Punkt "Revision SVV (Detailberatung)" eingeschoben.	
2. Protokoll der 29. Kommissionssitzung vom 18. Juni 2020 Das Protokoll wird genehmigt und verdankt.	

3. Informationen suisse melio

Dieses Traktandum entfällt infolge der Abwesenheit von BaJ.

4. Information aus dem BLW**a. Verordnungspaket 2020**

In der Vorinformation zum Verordnungspaket 2020 wird der Ansatz für die Abdeckung von bestehenden Güllegruben fälschlicherweise mit Fr. 30.00 anstatt mit Fr. 60.00 pro m² (inkl. Beitrag Kanton) angegeben.

Das Verordnungspaket 2020 wird durch den BR voraussichtlich am 15. November 2020 verabschiedet.

b. AP2022+

Aus Zeitgründen und weil die SVV Totalrevision das Haupttraktandum darstellt wird auf weitere Informationen zur AP 2022 verzichtet.

c. Revision SVV (Detailberatung)

WüM hat jedem Mitglied ein separates Entwurfsexemplar der SVV (Stand 28. September 2020 mit Anträgen Kanton GR) per Mail zugestellt. Die Unterlagen sind vertraulich und ausschliesslich für die Kommissionsarbeit zu verwenden. Im Rahmen des politischen Prozesses (Ämterkonsultation, Vernehmlassung) können alle Akteure zu gegebener Zeit eine Stellungnahme einreichen.

Der Entwurf zur SVV wurde durch eine interne Arbeitsgruppe im BLW erstellt und soll in der Kommission als Arbeitsgrundlage für eine vertiefte Diskussion verwendet werden. Das Vorgehen stellt eine klare Abgrenzung gegenüber einer Vernehmlassung dar.

Im Entwurf zur SVV wurden die Rechtssätze der Rechtsgebiete aus SVV und IBLV systematische gegliedert und zu einem einheitlichen Erlass zusammengefasst. Verantwortlicher Projektleiter beim BLW für den Revisionsprozess ist Johnny Fleury.

Die Inkraftsetzung ist vorgesehen auf den 1. Januar 2023, sofern sich keine Verzögerungen aus der Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) ergeben. Bei einer Entkopplung von der AP22+ ist die Revision auf die rechtskräftige Verordnung ohne die vorgesehenen Unterstützungstatbestände (u.a. IH für Landerwerb und Beiträge im Talgebiet) abzustützen.

Die Detailberatung durch die Kommissionen (Hoch- und Tiefbau) soll bis Ende Januar 2021 abgeschlossen werden. Im Anschluss daran werden die Vorschläge konsolidiert und es folgt der ordentliche Gesetzgebungsprozess mit Ämterkonsultation und Vernehmlassung.

Einleitend wird über die Zusammenfassung von SVV und IBLV diskutiert:

Vorteile	Nachteile
Zusammenführen was zusammengehört, Erhöhung Transparenz; Unterstützung Vollzugsaufgabe, administrative Vereinfachung	IBLV als Verordnung des BLW verliert an Revisionsflexibilität; Unterstützungsansätze (bisher IBLV) geraten stärker auf den parlamentarischen Radar

Unter Würdigung der Vor- und Nachteile unterstützt die Kommission die Integration von IBLV in die SVV.

Detailberatung:

Die geschlechtergerechte Form im Verordnungstext ist zu vereinheitlichen.

Art. 1	Gegenstand - Zustimmung mit Änderungsvorschlag Kanton GR	WüM
Art. 2	Finanzhilfeempfänger - Finanzhilfeempfänger; der Begriff wirkt fremd. Was sagt das Subventionsgesetz → Empfänger Alternativer Begriff: Beitragsberechtigte Person.	
Art. 2 Abs. 1	- Zustimmung mit Änderungsvorschlag Kanton GR	
Art. 2 Abs. 2 lit. a	- Die Nichtgewährung von Finanzhilfen an natürliche Personen über 65 Jahre führt zum Schluss, dass die Gewährung von Finanzhilfen an Personen die kurz vor der Vollendung des 65 Altersjahr stehen, uneingeschränkt möglich ist. Es gilt aber zu beachten: - Für Personen im Alter ab 55 Jahren gelten Einschränkungen; allenfalls in der Verordnung oder in den Erläuterungen darauf hinzuweisen (Stichworte: Wirtschaftlichkeit, Tragbarkeit, Nachfolge, Art. 59 Abs. 2 Widerruf von Investitionskrediten) - Diskussion wird an der nächsten Detailberatung mit neuem Vorschlag von WüM fortgesetzt.	
Art. 2 Abs. 2 lit. b	- Der Begriff "Bauherrschaft" ist nicht sachgerecht und kann eine Einschränkung darstellen für einen künftigen Unterstützungstatbestand.	
Art. 2 Abs. 2 lit a und b	- Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen, dass mit juristischen Personen auch altrechtliche bzw. juristische Personen nach kantonalem Recht wie z.B. Korporationen (ZGB 59 Abs. 3) miterfasst sind.	
Art. 3	Eigentum der geförderten Massnahme - Der Begriff «Eigentum an Massnahmen» soll überprüft werden. Vorschlag: Eigentum an Bauten und Anlagen.	
Art. 3 Abs. 1	- Der Änderungsvorschlag Kanton GR wird nicht befürwortet. Die Regelung der Zweckentfremdung hat andernorts zu erfolgen; Vorschlag bei Erschliessungen denkbar, nicht hingegen bei einzelbetrieblichen Massnahmen; die rechtsmissbräuchliche Umgehung der Grundsatzbestimmung ist zu verhindern.	
Art. 3 Abs. 2	- Zustimmung zu Baurecht mit Mindestdauer 20 Jahren. - In den Weisungen und Erläuterungen ist darauf hinzuweisen, dass die Heimfallentschädigung in der Beurteilung von Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit gemäss Art. 31 (Entwurf) zu berücksichtigen ist. - Der Pachtvertrag ist im GB mittels Vormerkung (nicht Anmerkung) zu sichern (Zustimmung Version BLW).	
Art. 3 Abs. 3	- Zustimmung	
Art. 3 Abs. 4	- Zustimmung (koordiniert ist richtig mit Blick auf PRE)	
Art. 4	Erforderliche Betriebsgrösse	
Art. 4 Abs. 1	- Zustimmung	
Art. 4 Abs. 2	- Zustimmung	
Art. 4 Abs. 3	- Zustimmung; die Gewährung von Investitionshilfen für einen Zusammenschluss soll ausgeschlossen werden, sofern nicht mindestens zwei Betriebe die geforderte minimale Grösse erreichen. - Anstelle der detaillierten Auflistung der SAK-Faktoren in Anhang I kann auf Art. 2a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) verwiesen werden.	

Art. 5	Eigenmittel
Art. 5 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> - Details zur Bemessung der Eigenmittel sollen in den Weisungen und Erläuterungen aufgeführt werden; die Aufzählung ist zudem nicht vollständig (z.B. Investitionen von Pächter) - BrP regt an, für die Gewährung der Starthilfe ebenfalls minimale Eigenmittel zu fordern.

WüM offeriert eine Plattform zu eröffnen (SharePoint), die allen Mitgliedern den Zugang zu weiteren Dokumenten, wie Protokolle, Fragen und Präsentationen ermöglicht. Eine solche Plattform hat den Vorteil, dass die Mitglieder an Arbeitspapieren gemeinsam weiterarbeiten und immer auf die aktuellsten Unterlagen zugreifen können. Diese Plattform kann die Kommission für Verbundaufgaben mit dem BLW für weitere Zwecke nutzen.

Der Vorschlag wird begrüsst und das Angebot von der Kommission dankend angenommen.

d. Weitere Informationen

WüM informiert über eine Mail der LDK an Bernhard Belk, Vizedirektor BLW, vom 15. Juli 2020. Darin wird das BLW im Bestreben zur Stärkung der Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, der Mittelausstattung der Kantone und der Kommunikation nach aussen (Broschüre, Info-LE) kritisiert. Zudem wird die Mitwirkung von WüM und seine Kommunikation gegenüber den Kantonen beanstandet. WüM wünscht sich, dass Kritik gegenüber den Adressaten direkt angebracht wird. Vom Vorstand der suisse melio erwartet er eine Rückmeldung in dieser Angelegenheit.

BrP versichert, dass die konstruktive Zusammenarbeit mit dem BLW für die Kantone wertvoll und der Austausch mit WüM als ständiger Gast in der Kommission sehr geschätzt sei. Daher soll die Zusammenarbeit im bisherigen Sinn fortgesetzt werden.

Aufgrund der Abwesenheit von BaJ wird das Thema nicht weiter diskutiert.

WüM informiert weiter: Rückmeldungen zum Verteilschlüssel der Zusicherungs- und Zahlungskredite an die Kantone können bis Mitte November 2020 dem BLW zugestellt werden.

Die Mittelzuteilung an die Kantone soll folgende Punkte mitberücksichtigen:

- Ausschöpfen der jährlichen Zusicherungs- und Zahlungskredite;
- Einheitliches und transparentes Verfahren, über mehrere Jahre gleich in der Anwendung;
- Vom BLW vorgeschlagene Kriterien:
 - % Ausschöpfung im Verhältnis zum gemeldeten Bedarf (1x gewichtet)
 - % Ausschöpfung im Verhältnis zum zugeteilten Kredit (2x gewichtet).

Für das Jahr 2021 sollen 3.5 Mio. Franken zusätzlich verfügbar sein, ausgehend vom Zusicherungskredit 2020 Fr. 80'599'900 (Normalkredit). Die Finanzierung der zusätzlichen Mittel soll über einer Entnahme aus dem Fonds de Roulement erfolgen. Über dieselbe Quelle sollen in den darauffolgenden vier Jahren jeweils 2.0 Mio. Franken entnommen und dem Zusicherungskredit zugewiesen werden.

Mit dem Windhundverfahren mit Beginn per Ende August und der Einführung von Teilzusicherungen beim Hochbau soll sichergestellt werden, dass die Projekteumsetzung (i.d.R. Baubeginn) nicht aufgrund fehlender Zusicherungskredite verzögert wird.

<p>Starthilfe: Bei der Gewährung der Starthilfe soll die Flexibilität erhöht werden. Beim Einstieg neuer oder weiterer Partner kann eine weitere Starthilfe ausgerichtet werden, sofern zum Beurteilungszeitpunkt die Höhe der neu berechneten Starthilfe für den Betrieb und eine allfällige Restanz aus der bereits gewährten Starthilfe dies zulässt. Die Änderung gilt ab sofort.</p> <p>Mobile Hirtenhütte: Ab 1. Januar 2021 ist bei Erstellungskosten von über Fr. 151'000.00 kein Abzug für die bestehende Bausubstanz zu berücksichtigen.</p> <p>Eigenleistungen: Bei der Berechnung von Eigenleistungen sollen in der Regel ein Stundenansatz von Fr. 28.00 berechnet werden, gemäss ART Richtlinie.</p> <p>Vorlage der Baubewilligung vor Beitragsgenehmigung durch das BLW: Die Anforderung besteht seit 2014 und unterstreicht die erlangte Bedeutung der unterstützten Massnahmen. Strukturverbesserungen sollen bzw. müssen nicht die Verantwortung für den Vollzug der Anliegen von Raumplanung und Umweltbehörde übernehmen. Bei Anpassungsbedarf im Vollzug wird das BLW mit dem jeweiligen Kanton eine Lösung suchen.</p> <p>Geodaten zu Unterstützungsfälle Hochbau: Das BLW kann den Kantonen einen kartografischen Zugang über eMapis anbieten (ab 2017 in eMapis erfasste UF-Koordinaten mit Link zu eMapis). Anregungen zu Auswertung und Darstellungen nimmt das BLW entgegen.</p> <p>Constructive alps: Gesucht werden besonders nachhaltige Sanierungen und Neubauten, die innerhalb des Alpenbogens stehen. Zur Bewerbung eingeladen sind vor allem jene Architekten und Bauherren, die mit ihrem Objekt sowohl die ökologischen und ökonomischen, wie auch die sozialen und kulturellen Kriterien der nachhaltigen Entwicklung umgesetzt haben. Mitwirkung ist empfohlen.</p>	
<p>5. Pendenzen und Ideenspeicher</p> <p>In organisatorischer Sicht äussert BrP die Absicht, in Zukunft zu jeder Sitzung der Kommission das Thema "Pendenzen und Ideenspeicher" zu traktandieren.</p>	BrP
<p>6. Projektvorschlag EW-Futura</p> <p>Die Diskussion wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.</p>	BrP
<p>7. Projektvorschlag "Toolbox landwirtschaftliches Kreditwesen"</p> <p>Die Diskussion wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.</p>	BrP
<p>8. Verschiedenes</p> <p>MaL informiert über die Vernehmlassung aus dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, mit Ablieferungstermin 20. November 2020.</p> <p>Die Teilrevision umfasst folgende Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft b) Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft c) Biogasanlagen in der Landwirtschaft. <p>MaL erkundigt sich, ob die Kommission eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben wird. Nachdem der nächste Sitzungstermin (s. Punkt 9) erst nach der Abgabefrist vereinbart werden konnte, werden die Mitglieder gebeten, auf Stufe Kanton eine Stellungnahme abzugeben.</p>	Alle

9. Nächster Sitzungstermin

27. November 2020; ganzer Tag zur weiteren Detailberatung Entwurf SVV reservieren; Sitzungsort Olten.

BrP

St.Gallen, 21. Oktober 2020

Präsident:

Peter Brügger

Sekretär:

Marco Ender